



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

16. Wie man ohne Gefahr der frommen den Hexen Process führen könne

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

Die XVI. Frage.

Wie man sich bey den Hexen Pro-
cessen vorsehen vnd hüten könne/
daß die vnschuldige vnd From-
men ohne Gefahr bleiben?

I. R. **S**emselbigen wird man heissig vor-
kommen/wann man nachfolgen-
de Cautelas oder warnungen beobachtet.

I.

Vor allen Dingen müssen Fürsten vñ
Herren sich vorsehen/di sie zu diesen schwe-
ren vnd hochwichtigen Sachen / tüchtige
qualificirte Leuthe erwählen / wollen sie
solche haben/so müssen sie sehen / daß sie
wohlgelärth/klug vñnd verständig/
Fromm/Barmhertzig vnd Sanfft-
mütig seyen / damit sie nichts vngeschie-
tes vnvorsichtiges / oder auß Bosheit
graysamb oder Vngestümmigkeit / bege-
hen/vnd dieses darff keiner Auflegung.
2. Ich klage zwar hiermit niemanden an/
aber daß kannich gleichwohl von ehrlicher
Inquisitoren Vngeschicklichkeit sagen/daß
ich mich offermahls verwundere/daß sie so
schlechte folgerungen auß einigen Dingen
schliessen / vnd daß sie offermahls so leicht-
fertige nichts sollende argumenta an statt
wichtiger Gründe zu Marc bringen / vnd
sie hingegen die jenige argumenta, so an
der beklagten Seiten/mit saftsamem Grün-
den vorbracht werden / so gar verrichten /
dahero es dann auch kompt / daß wann
man ihnen nur das geringste mit guter
Vernunft einredet/sie entweder verstam-
men / oder sich vnnuß darüber machen/vñ
nicht leyden können/daß man diese Sache
der Vernunft oder Kunst rechtens nach
examiniere solle.

Ich kann aber auch dieses nicht rath-
samb finden / daß wann man bey diesem
Process den weltlichen Commissariis
auch einen geistlichen beyordnen wolte/
man eben einen grossen Doctoren oder
Prælaten dartzu erwählen solte / welcher
ein grosses ansehen Nahmen vnd Titul
führet/zumahl wann er etwas vngestumb
vnd stoltz sein möchte/auß Besachen.

I.

Weil für solchen Leuthe andere sich
fürchten/vnd scheren müssen/so können sie
leichtlich erhalten was sie wollen/vnd was
ihnen nuhrend gelüestet/vnd darff sich ihnen
niemandt kühlich wiedersehen/weil man
besorget/man möchte ihme dadurch sie die
Prælaten oder ihre Herren ober den Hals
laden.

II.

Diweißbey solchen Leuthe offermahls 4.
die Geschicklichkeit vnd der Verstandt bey
weitem so groß nicht ist/als wohl ihre gra-
viter, Würde vnd Titul mit sich bringen.

III.

Seind aber cynige vnder ihnen sonsten 5.
wohl qualificirer, so werden dieselbe sich
dannoch nicht bemühen / eine gewisse Er-
fahrenheit darüber einzunehmen / sie wer-
den sich beschweren die Kercker vnd Ge-
fängnuß zu besuchen / die Arme verhaftete
freundlich anzureden/sie in ihrens schlam
vnd gestanck/darin sie offermahls liegen zu
trösten / vnd mit dergleichen verächtlich
scheinenden Sachen sich zu bemühen/
sondern sie werden das alles durch frömb-
te Ohren hören müssen / vnd was al-
so dieselbige ihnen nach ihren affecten
vorbringen werden / daß geschehen / oder
nicht geschehen sein solle / das werden sie
glauben

glauben / welches ihr Fürst eben so wohl
als sie hetto thun vnd verrichten können.

IV.

6. Weil dieser gleichen Leuthe / zu gegenwertigem Handel / zu anders nichts thun / als daß allein die Vnkosten desto grösser werden / darüber bereits allenthalben grosse Klagen fallen / so gar dz fast ein Sprichwort darauff worden / die armen hetten nunmehr allgemach Hoffnung / daß die Inquisition ein Ende nehmen werde / weil darzu keine Mittel mehr zur Hand seind.

V.

7. Weil wann solche grosse oder hochgelährte Pra latorn etwas ungestümb vnd hitzig seind / dasselbig dreymahl länger ist / als wann eine solche / oder auch wohl eine grössere Unbestimmtheit / bey einem andern / der von geringeren ansehen vund Gewalt ist / sich finden läßt.

II. Cautela.

8. Muß man mit allem fleisse dahin trachten / daß man solche Richter oder Inquiretoren bekomme / welche nicht allein nach aufweisung der Rechte / sondern auch nach anleitung natürlicher Vernunft / in zweifelhaften Fällen / vund da man ein Ding nicht gleichsam mit händen greiffen kan / ehe die auflegung vnd den Bestand / welcher zu des Beklagten bestem aufschlägt / als welcher gegen ihne gedeutet werden möchte / gelten lassen.
9. Es ist nicht zu glauben / wie hoch man sich in diesem Puncten / hien vnd wieder verlauffe / vnd kan ich vor meine Persohn nicht sehen / wie die natürliche Billigkeit / einigen Plas mehr finden solle / sintemahlen männiglich gegen die arme gefangene dermassen würet / daß alles dasjenige / was ih-

nen nur einiges Stans (es sey von wehmen es wolle) zu wieder anbracht wird / dasselbig so bald güldig vnd recht sein muß / was aber hingegen ihnen zum besten / vnd zu bezeugung ihrer Vnschuld (wie vnd von wehmen vnd mit was Grund / das auch geschehen möchte) vorbracht wird / daß alles ist vergeblich vnd vmbsonst / vnd wird ausgelachet / nicht anderst / als wann man jederman kühnlich beschuldigen / vnd niemanden entschuldigen müsse.

Vnd scheint also / daß es diesen Leuthen 10. vmb nichts anderst zu thun / als daß sie diejenige / welche sie einmahl gefangen bekommen / schuldig machen / da sie das zu wegen bringen können / so frewen sie sich vnd triumphiren / fehlers ihnen aber / vnd trägt sich zu / daß eines oder ander Vnschuld an Tag kompt / vnd offenbahr wird / da runckeln sie die Stirne / Muffen vñ Murren darüber / seind vbel zu Frieden / vnd können nicht verdawen / daß sie sich vielmehr darüber erfrewen solten. Ist das der natürlicher Billigkeit (ja ist das der Christliche Liebe) gemäß? Wo haben Fürsten vnd Herren ihre Augen / daß sie dieses nicht sehen / oder wann sie es sehen vnd wissen / wo ist dann ihr Gewissen / daß sie solchen Leuthe / das Schwerd der Gerechtigkeit anvertrauen? Ich muß allhie erzehlen / was ich newlich hörte: Ich hielt einen vornehmen Mann diesen Puncten vor / vnd erinnerte ihn daß er sittsam vnd mit gutem bedacht / bey dieser verwickelten Sache gehen / vnd nicht weniger dahin sehen solte / wie der Beklagte entschuldiget / als auch wie er angeklagt werden möchte / vnd daß er demnach nicht ehlfertiger sein müste zu fangen / als auch los zu lassen / nach deme nemlich ein jeder / sich

recht

rechtmässiger Weise / vor oder durch die tortur purgiret vnd entschuldiget hette. Derselbe gab mir zur antwort/das er allzu hefftig von seinem Fürsten getriebe würde/ auff das scharffeste darin fort zu fahren/ vnd wehre des befehls vnd treibens kein Ende/ ja der Fürst dörrte ihne bald selbst in verdacht ziehen/das er diese Lasters nicht rein wehre/wann er nicht streng genug darinnen forsführe. Worüber ich mich ver-

71. wundert vnd bey mir selbst gedacht: Solte wohl in Teutschland ein Fürst gefunden werden/deme es gleich viel Geldes/wie recht vnd billig man bey diesem Handel verfare/wann man nuhrend frey scharff vnd strenge darmit vmbgehe? Das kann ich nicht glauben/vnd weiß das kein Fürst also gesinnet seye.

72. Vnd wann schon einiger Teutscher Fürst also gesinnet wehre / solte dann wohl derselbige solte Teutsche Diener haben / welche wieder ihr eingene Consciens vnd Gewissen den Proceß führen/ nuhrend allein darumb/das sie ihren Herren nicht zu wieder handeln?

73. Wann ich ein Fürst wehre / könnte ich mir vbel einbilden / das diejenige mir getrew sein würde/die ihr eygē Gewissen vnd seligkeit nicht mit besseren trewen meinen/ vnd nicht eines herauf sagen dürffen/das/ wie hard sie auch von ihren Herren getriebe werden/sie dennoch anderst nicht Procediren wöken/als wie sie solches in ihrem Gewissen vor Gott verthädigen können.

74. Es sey diesem Handel wie im wolte / so fürchte ich dieses sehr/ das man in einem grosse Dri Teuschlades/kann einen einzigen Richter oder Commissarium finde werde/ der sich so sehr betümmere einen vnschuldigen zu finden/als einen schuldigen/oder der

sich hoch angelegen sein lasse / die befundene Vnschuld zu verthädige/ als er sich bemühet eine Brügge bekänntuß/ ohnerachtet das man sie mit der tortur heraußer gepress hat/zubehaupten. Gott gebe das ich liege/ ich habe vnd behalte diesen grüde festiglich/ damit ich mich bisher allzeit selbst vberwinde/das dis Werck nicht recht getrieben werde/vnd das Fürsten vnd Herren darbey in ihren Gewissen nicht sicher seyen. "

III. Caut.

Muß man alles das ienig auß dem Mittel raumen/ da man einen verdacht auff haben kan / das es die Commissarie oder Richter verführen möchte / damit nicht die Gelegenheit diebe mache. Exempels weise soll vnd muß man denselben einen Gewissen Soldt oder bestallung machen/vnd ihnen nicht gestatten/das sie von jedem Haupt oder (wie sie es fast Vnchristlich nennen) von jedem stück deren die hingerichtet werden sollen/ ihr gewisses Geld nehmen.

Dann beneben deme das dieses an sich schendlich/vnd Henckerisch/vnd demnach in der P. Halsgerichts ordn. Carol. V. art. 205. billig verbotten ist/als kans auch anlass vnd Vrsach geben zur vngerechtigkeit/ in deme sie Commissarius lieber mehr als weniger schuldige zu haben begehren möchten.

So wolte ich auch Fürsten vnd Herren nicht rathen/das sie der verdambten Güter Confisciren/oder zusich ziehen solten/das es fallen vnderm gemeinen Mann / allerhandt reden darvon/ vnd dörrffen sagen/ das kein besser bequemlichers/ vnd sicherer Mittel seye Reich zu werden / als vom Brandigeldt: Darumb solte es Fürsten vnd Herren wohl eintragen / wann man

S den

den verdacht des Zaubers / auß den Dörffern in die Städte vnd vnder die reichste Bürger außsien oder planken möchte: Item daß etliche Inquisitores bey ihren Processen Häuser zu barwen / vnd sich stättlich zubetragen angefangen: Es werde ihnen vnsehwer fallen / auff diese Weise auch Aecker vnd Mayerhoffe an sich zu bringen / vnd dergleichen.

Ob ich nun wohl weiß daß dergleichen redē / dißwilt mehr auß leichtfertigkeit / als mit warheit außgestrewet werde / so wehre es doch besser / daß man solchen schwächhaften Leuthen alle materi zu lästern benehme.

17. Bey jenem Inquisitore kann ich mir schwerlich einbilden / daß die Liebe Gerechtigkeit ihren Junffern Krantz behalten / welcher als er durch seine Leuthe etliche Bawern wieder die Herren hefftig erbittern lassen / vnd darauff von ihnen zum Commissario ersucht wird / er sich auch darzu willig erbotten / vnd daß er diß Giffte außtütgen wolte / zugesagt / etliche voran geschickt / welche von hauß zu hauß / eine ansehnliche summe erhoben / vnd ihne zu lock oder Luder gelt Pro archa zubrach haben. Nach deme er nun diese arrham entpfangen / vnd darauff an das bestimpte Ort kommen / vnd einen oder andern actum gehalten / vnd darbey den gemeinē Mann / mit erzehlung der schrecklichen Missethaten / so die hingerichtete Persohnen theils begangen / theils zu verrichten im Werck zu haben bekennet hetten / gar auffrührisch gemacht / sich auch darbey angenommen / als wolte oder müste er anderst wohin reisen / in mittelst aber durch besagte seine auffhebere bestellet hette / daß er an seine Reisen verhindert / vnd damit er zu Aufrottung des vbrigen Unkrauts / ja bleibe / eine neue

archa oder handpfenning vor ihn gesamblet werden möchte / er solches abermahls angenommen / vnd nach dem er solcher Bestalt dasselbig Dorff außgefegt / hat er sich da dannen an ein ander Ort begeben / vnd diß sein Kunststücklein daselbst ebenmäßig ins Werck gestellet.

In Warheit ich vor meine Persohn halte dieser gleichen exactiones vor eine allgemeine Reichssteuer oder schakung / vnd wundert mich daß Fürsten vnd Herren dieselbe ihren Commissarius / vnd daß Kayß May dieselbeden Fürsten vnd Herren gestatten? Zumahlen / weiln hierdurch dem gemeinen Mann neue materi zu lästern gegeben wird / nach deme einer oder ander zu dieser Schakung wenig oder viel beystewret / dann die jenige die nicht reichlich hergeben / müssen hören / daß sie die Justiz nicht gern gefördert sehen / fürchten ihrer selbst oder der ihrigen / gibt aber etwa etner hierzu von dem seinigen mehr vnd freygebiger als andere / so sagt man: ja dieser gibts frey heraus / daß man nicht meinen soll daß er der Mann sey / der er doch ist.

IV. Cautela.

19. Diereit man schwerlich solche Leuth haben kan / welche zu Gerichts Persohnen geschickt / vnd züchtig seind / benanlich Gälärth gnug / vnd fromm gnug. vnd ob man deren schon haben möchte / man dennoch zu besorgen / daß weil vnder den Gerichten vnd Processen ein grosser vnderscheidt befunden wird / dadureh leichtlich ein ärgernuß entstehen / vnd das gemeine Wesen / in eine verwirrung gerathē möchte / vorab weil auch bey diesem Laster täglich neue Beschwerlichkeiten vnd bedencken vorfallen / davon man vor diesem nicht gewußt / vnd die auch in der P. Halsgerichts

Ord.

Ordnung/nicht erörtert seind/noch darauff
erörtert werden können.

20. So wehre zu wünschen das Kayf.
May. vonnewe eine solche peinliche Hals-
gerichts Ordnung ins ganze Röm Reich
Publiciren liesse/darinnen von alle fallen/
so bey diesem Laster sich begeben/ sattsamer
vnderricht zu finden/ vnd man also nicht
Noth haben möchte/des Richters oder der
Inquisitoren discretion vnd willkühr/viel
anheim zu stellen.

V. Cautela

21. Weil aber Kayf. May. mit andern
hochwichtigen Reichs vnd Kriegsgeschäft-
ten beladē ist/dermassen das sie zu verfassung
einer solchen reformatio verhindert wird/
so wehre es wohl gut/ vnd hochnötig/ weils
eine Sache ist welche Fürsten vnd Herren/
vnd dero Räthe Köpfe vnd Gewissen be-
eriff/ vnd ihnen demnach zu befördern ob-
liegt/ das wann unmittelbar einige Fürsten
vnd Herren/einer allgemeine Inquisition
oder Process/ gegen das Zauber Laster an-
stellen wollen/ dieselbige ehe dan sie zu solchē
wichtigem vnd schweren werck schreiten/
zu forderst eine sonderbare gewisse peinliche
Pract. cam vnd Process stellen/ vnd solche
demnach allen ihren Richtern/wie in gleich-
en auch den Reichswärttern / die man den
armen Sündern beordnē will/obergeben/
vnd selcher fleißig vnd eigentlich nachzule-
ben ernstlich anbefehlen lassen.

22. In massen dann dergleichen Praxin oder
formular als hochnötig Deir. li. 5. disquit.
magic. append. 2. quäst. 41. & Tanner. de
iustic disput 4. quäst. 5. dub. 3. num. 81.
vnd dieser Zeit viel andere Gelärthe vnd
Geistliche Männer/welche diesem Hexen-
werck gar fleißig vnd eibsig nach gedacht/
von Fürsten vnd Herren inständig erfor-

dem. Vnd eine solche Practica ist vmb so
viel desto nothwendiger / die weil derjenige
Process/den Mann zu diesem Zeit bey die-
sem Werck an vielen orten fähret / nicht
taug/ vnd wann schon derselbig zum öff. ein
von gelärthen Männern in einem oder dem
andern gescholten/vnd die vnbilligkeit des-
selbigen auß den Rechte/oder mit vernünft-
tigen Gründen/oder auch mit beyden be-
wiesen wird/haben sie doch mehr nicht da-
von/als das sie von den Richtern oder Co-
mmissariē diese vngeschickte lächerliche Ant-
wort darvon tragen: Dis ist vor dis-
mahl also die gewöhnliche Manier
zu procediren: So mit aber das Rechte
vñ die billigkeit/ an der Practica oder o-
bung des Rechtens hanget/ so muß man in
peinlichen Sachen/ nothwendig eine solche
durchgehende Practicam machen/darauff
so wohl die verständige/vnd gewissenhafte
Männer/als auch nächst berührte vnerfarne
vnd vngeschickte Richter/ sich künlich bezie-
hen können.

VI. Cautela.

Zu auffrichtung nun oder verfassung 23.
einer solchen peinlichen Ordnung vnd Pro-
cessus, müssen nicht allein Juristen vnd
Rechts gelärthen/sondern auch Geistliche
vnd der Arsenen erfarnē gebraucht/vnd ihre
Meynung vnd erklärung darüber einge-
hohlet werden/vnd kann dis Buch viel an
Hand geben/so darzu dienlich sein wird/vñ
wann nun solche Ordnung zusamen getra-
gen / mußte sie zu forderst etlichen hohen
Schulen/zu examinirē vnd zu disputirē,
vbergeben/dem nächst ins Werck zu stellen/
den Richtern vberreicht/vnd demselbē dar-
bey befohlen werden / das wann ihnen et-
wan innerhalb eines Jahres frist/ einige
newe difficultet, so in berührter Ord-
nung

nung / rechtlichen Aufschlag. Noch nicht hette vorkommen / oder sonst dergleichen was / so nachmahl hin zu oder abzuhun / zu endern zu mindern oder zu wehren wehre / sich ereugen möchte / sie solchs in allwege zu wiesen mache müste / damit mā das selbig ferner in Berathschlagung stehen vnd forters der Ordnüg bey oder abthun könnte.

Solcher Gestalt könnte man ein vollkommenes Werck zu wegen bringen / vnd wehre zu hoffen / daß wann wir an vnserem Orte / das vnserige thun werden / der Allmächtige Grundgütige Gott ferner die Gnad verleihen werde / daß wir den richterlich mit vnschuldigem Blut nicht besudlen dürfen.

24. Sonsten aber vnd dafern Mann anderster nicht procediren wird / als eine Zeit hero hin vnd wieder geschehen Ist / vnd dafern mann nicht mit allem fleiß auff thunliche bequeme Mittel / vnd verbesserungspuncten gedencken wird / so kan ich keinem Fürsten / vnd Herren / mit gutem Gewissen / anderster Rathen / als daß / wann er etwan den Heyen Process angefangen / er denselben wieder Cassire vnd auffhebe / oder da er so weit noch nicht kommen / daß er dann denselben anstehen lasse / vnd daß darumb: Weil offenbahr dz viele vnschuldige Menschen mit herhalten müsten / deren Blut ohne zweiffel in den Himmel schreyen würde. Vnd das ist / was ich ohnlängsthin / als ich vber diese Sache befragt würd / zur Antwort gegeben habe: welche anders Rathen / die wissen entweder nicht / was hterbey vorleufft / oder aber sie selbst thun daßjenige worüber ich klage / vnd hierunden ferner Klagen werde.

25. Es scheint daß derjenige / nicht vbel

darvon gered / der da am nähernahl gesagt / man könnte / den vielfaltigen allgemeinen Irthumben / die bey diesem wesen vorlieffen / anderst nicht abhelffen / oder vorkommen / als dz man an die höchste Justiz / de Gottesfürchtigsten Vatter Teutscher Nation Kayser Ferdinandum den zweyten des Rahmens eine Supplication einstellere / damit ihr Kayf. May. den Obriqkeiten befehlen möchte / so lang mit diesem Process inzuhalten / bis sie zu forderst Ihr. Kayf. May. klärlich berichtet hetten / wie sie solche Process anstellerten / vnd führen lieffen / vnd daß inmittelst niemanden verbotten / oder nachteilich sem möchte / seine gravamina oder Beschweruissen vorzubringen.

VII. Caut.

Die weil aber auch viele darvor halten: 26. daß von dieser Ursach wegen viele ihnen bey dieser Sachen ein Gewissen machen / dieweil Richter vnd Commissarien / deswegen vngestraft durchgehen / so sollen Fürsten vnd Herren daran sein / daß sie sich ihrer verbrechen erkündigen / vnd da sie (Exempels weise) in erfahrung bringen / daß sie jemanden ohne genugsame indicie oder anzeigen / haben Foltern lassen / sollen sie dieselbe dahin anhalten lassen / daß sie ihnen den beleidigten nach aufweisung der Rechten / vnd der Vernunftmäßigen billigkeit / ein satzsames genügen vnd erstattung thun: Wann solches geschichte vnd sie also mercken werden / daß ihnen ihre fahrlässigkeit / vnd vnachtsambheit / nicht vngestraft bleibet / werden sie ihnen die Sache / mit grosserer vorsorg / fleiß / vnd nachdencken / angelegen sein lassen / vnd vns also die forcht der Gefahr / darvon wir droben

ben gesagt / entweder gar benehmen / oder doch guten Theil lindern.

27. Vnd in Wahrheit ist kein bessers Mittel zu ergreiffen / als eben dieses / wie dann auch viel vnschuldige arme Menschen / mit ohnendlichen seuffzen / dasselbige bisher gewünschet haben: Aber wo ist ein Fürst / oder Herr / der es zur Hand nimbt / oder wo seind die Leuthe / welche Fürsten / vnd Herrn / dasselbig an Hand geben.

Es ist noch nicht lang / daß mich einer schalt / vnd außlachte / daß ich mir in Sinn ziehen: Oder einig Hoffnung machen dürffte / daß es noch dazu kommen solte / daß man auff dergleichen fehler / oder verbrechen / der Commissarien inquiriren würde. Ich weiß nicht obs dem also seyn solte / in aber (wieder verhoffen) so sein / so wehre ein solcher vnseiß / vnd nachlässigkeit / an der hohen Obrigkeit / nicht zu loben.

Ich muß hiermit anziehen / was sich in newlicher Zeiten / in diesem Fall zugetragen.

28. Zween Eddelleuthe / welche ich wohl nennen kan / in bey wesen vnterschiedlicher Fürsten / als dieselbe dem frey gestellet / vnd zugelassen / ihre Meynung von etlichen Hexen Inquisitoren heraus zu sagen / ernstes Mundes / diß Urtheil gefället: Wann solte ihennur Commission auff tragen / so wolten sie gegen diese Inquisitores, also bald mit eben der manier, indicien vnd peinlichen Fragen / deren dieselbe sich bisher gegen andere gebraucht / procediren, vnd wann sie dieselbe alsdann nicht in continenti als Zauberer / darstellen würden / so wolten sie den Frevel mit ihrem eygenen Kopff bezahlen.

29. Vnd dasselbig will ich auch vber mich nehmen / vnd sage öffentlich / daß wann

man mir ruhrend / die öffentliche peinliche acta, wiewohl man nicht alles darein bringt / zu durchblättern geben würde / ich weisen wolte / daß sie allenthalben / voll fehler vnd Irthumben stehen. Aber was nuzts? Fürsten / vnd Herren / haben dasselbig vor diesem wohl gehört / vnd doch still darzu geschwiegen / ihre Reichthiger dergleichen / vnd schweigen auch / was wirds dann wohl geben? Solts wohl Gott nicht sehen? solte er den vnschuldigen seuffzen nicht achten?

Die XVII. Frage.

Ob man auch den jenigen: So dieses Lasters halben / eingezogen werden / ihre defension, vnd Schutzwehr / vnd einen Advocaten zu gestatten schuldig seye?

Ich schämemeich war dieser Frage / aber die Bosheit vnserer jetigen Zeiten / kann mich der schämbe entheben. Es halbens die vngelärthen (oder viel mehr die bosshafftige vngerechte Leuthe) darvor / sinremahl kaum jemand so vngelärth / oder vngeschickt sein kan / weil diß Laster sey eins von den exceptis, oder außgenommen / daß man derentwegen darbey keinem gefangenē / seine defension zulassen solle / aber was hierin der rechte Verstand seye / solches will ich mit einer zwiefachen Antwort / kürzlich erklären.

I. Antwort.

Wann man weiß / daß einer ein solch crimen exceptum, begangen habe / so wird nach Ordnung der gemeinen Rechten / dem Thäter keine defension oder Advocat^o gestattet.

S ij

stet.